

**Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung**  
**KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ (Landwirtschaft in Fläche Ver- und Entsorgung) in Karlsbad**

Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)

Auf Antrag der Gemeinde Karlsbad soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

**KB-VE-E001 Photovoltaik-Hamberg**

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 15. Mai 2023 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 6. März 2023 bis einschließlich 6. April 2023 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Seitens der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 13. Februar 2023 bis einschließlich 17. März 2023 gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung sind 23 Stellungnahmen eingegangen. Neben vor allem zustimmenden Stellungnahmen gingen unter anderem Hinweise ein, die in der weiterführenden Planung zu behandeln sind: Bahnbetrieb, Waldabstand, Geotechnik, Immissionsschutz, Schutz von Tieren/Pflanzen biologischer Vielfalt. Im Verlauf des Verfahrens wurde die Fläche von 11,3 auf 9,7 ha verkleinert.

Am 15. April 2024 nahm die Verbandsversammlung die Beurteilungen des Anhörungsergebnisses billigend zur Kenntnis und beschloss die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu der Einzeländerung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB fand vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 23. August 2024 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 23. August 2024 gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 21 Stellungnahmen ein.

Laut Einschätzung der Planungsstelle sind mit der Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Zu beachten ist: Derzeit stehen die Ziele des gültigen Regionalplanes 2003 des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein dem Vorhaben entgegen. Die Gemeinde Karlsbad hat daher im September 2024 den Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt. Die Planungsstelle unterstützt das Vorgehen und hat in diesem Zusammenhang ebenfalls einen Antrag auf Zielabweichung gestellt.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und den Umweltbericht. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

**Beschluss:**

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
  - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen.
  - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
  - c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

- Der Verbandsvorsitzende -

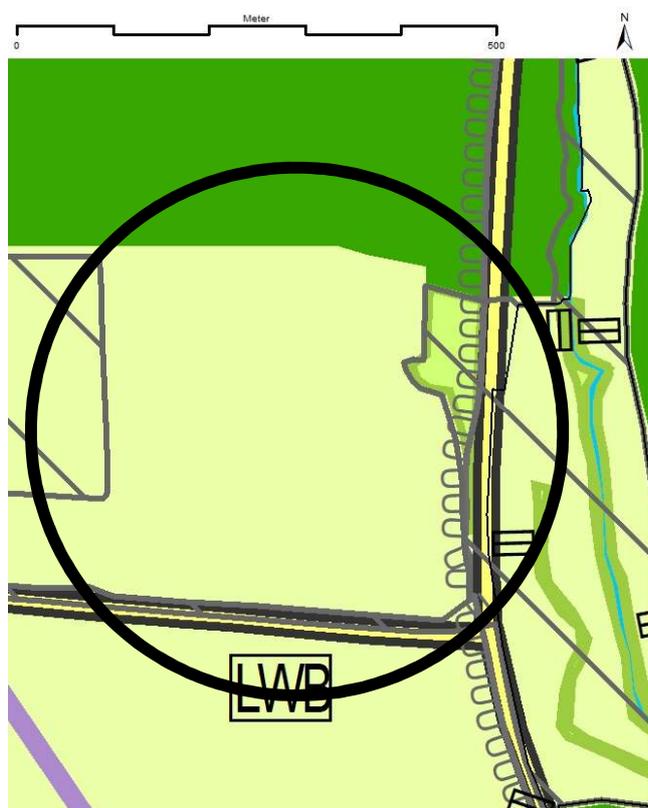
# NVK Nachbarschaftsverband Karlsruhe

## Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2030

### Karlsbad - Spielberg KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“

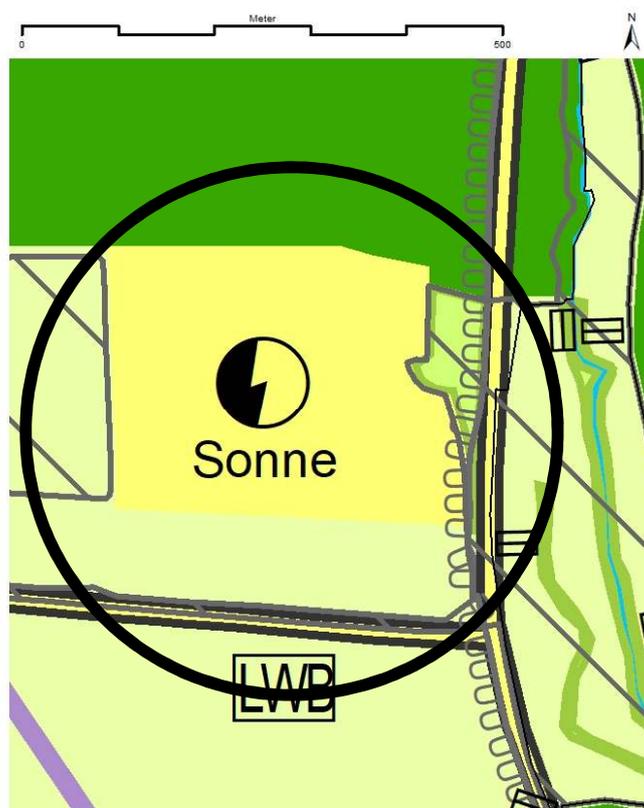
#### Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP



Fläche für die Landwirtschaft

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung



Fläche für Ver- und Entsorgung,  
Zweckbestimmung Sonne  
(Photovoltaik)

## Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2030

### KB-VE-E001 – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“, Karlsbad - Spielberg

#### Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungs-typ	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
KB-VE-E001	Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg	VE	9,7	-	-	-	LW

#### Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege	1)	Naturpark, Geschützte Biotop 2)	Heilquellenschutzgebiet	-

- 1) Quellschutzgebiet
- 2) FFH-Gebiet angrenzend

## 1. Beschreibung und Begründung:

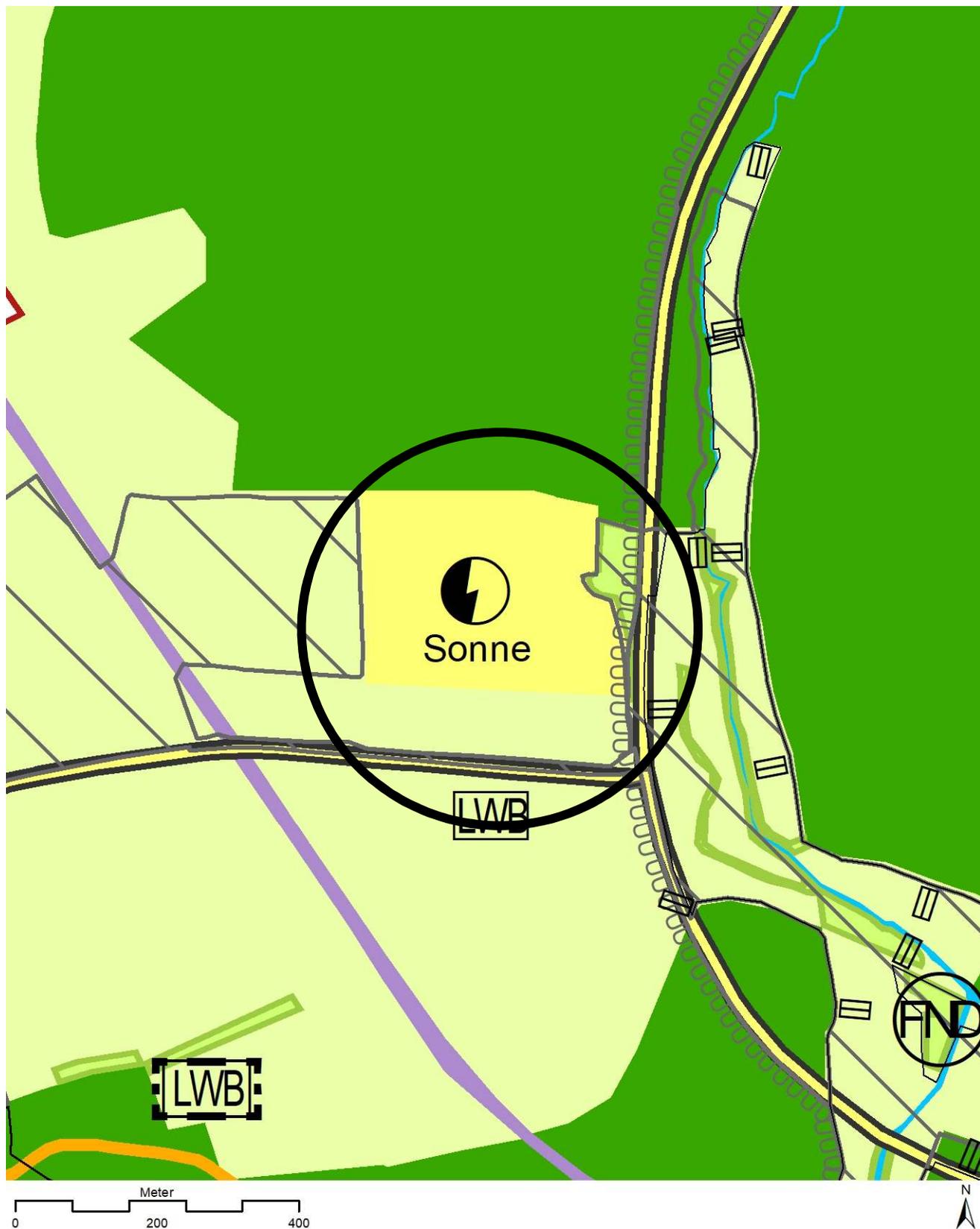
Mit der Einzeländerung sollen planungsrechtlichen Voraussetzungen, zu Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Karlsbad-Spielberg, geschaffen werden. Bestandteil der Anlage sind Nebeneinrichtungen, Infrastruktur sowie Montage- und Wartungsflächen. Der Betrieb ist auf mindestens 20 Jahre ausgelegt.

Die für die Anlage vorgesehene Fläche liegt im Außenbereich, im Südosten Spielbergs – an der L622 zwischen Langensteinbach und dem Industriegebiet Ittersbach – in Nachbarschaft der Betriebe „Achim Jansen Garten- und Landschaftsbau“ und der „Pflanzen Oase Jansen“. Durch Anpassungen des Umgriffs im Süden der Fläche, hat sich der Umfang der Planung, im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung, von 11,3 ha auf 9,7 ha verringert.

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Darstellung widerspricht der geplanten Nutzung. Im Zuge der Einzeländerung soll sie daher zur Fläche für Ver- und Entsorgung, mit der Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik), geändert werden.

Den Aufstellungsbeschluss, für das ebenfalls benötigte Bebauungsplanverfahren, hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad, in seiner Sitzung am 26.10.2022, gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplans und das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Aktuell stehen der Planung Ziele des gültigen Regionalplans 2003 entgegen. Sie ist jedoch Bestandteil des Entwurfs zur „Teilfortschreibung Solarenergie“, in dem die Möglichkeit der Festlegung als „Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen“ geprüft wird. Um die planerische Übergangszeit bis zur Rechtskraft der Teilfortschreibung zu verkürzen, haben die Gemeinde Karlsbad und der NVK Anträge auf ein Zielabweichungsverfahren gestellt.



## 2. Umweltbericht

### 2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

<b>Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b> - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	<b>x</b>			
Boden			<b>x</b>	
Wasser	<b>x</b>			
Klima/Lufthygiene	<b>x</b>			
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt			<b>x</b>	
Landschaftsbild			<b>x</b>	
Kultur / Sachgüter		<b>x</b>		
Fläche			<b>x</b>	
Wechselwirkungen	<b>x</b>			
<b>Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen</b>			<b>x</b>	
<b>Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b> (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
				<b>x</b>
<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)</b>	Erhalt der umgebenden Heckenstrukturen sowie Obstbäume in der Fläche (Geschützte Biotope, Naturdenkmal), Freihalten von Pufferflächen; Berücksichtigung der Funktionen im Biotopverbund; Grundlandnutzung, Blendwirkung vermindern			
<b>Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung</b>			<b>mäßig</b>	

2.2. Erläuterung/Begründung:

**Schutzgut Mensch/Gesundheit**

Der Landschaftsraum hat grundsätzliche Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, ausgewiesene Wanderwege sind in der Umgebung vorhanden. Die Funktionen werden absehbar nicht wesentlich beeinträchtigt.

**Schutzgüter Boden und Wasser**

Aufgrund der Überbauung durch punktuelle Fundamente und baubedingte Bodenverdichtung sind negative Folgen für die Bodenfunktionen möglich. Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Braunerden und Parabraunerden ist mittel bis hoch bewertet. Durch Minimierung der Bodenversiegelung (Bauwerke/Fundamente) sowie der baubedingten Bodenverdichtung können die Auswirkungen deutlich reduziert werden.

Die Planfläche liegt in einem Quellenschutzgebiet (Heilquellenschutzgebiet Waldbronn).

Die Grundwasserempfindlichkeit ist im LP 2030 überwiegend mäßig bewertet. Auch aufgrund des hohen Flurabstands ist nicht mit vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.

**Schutzgut Klima/Lufthygiene**

In der Klimafunktionskarte ist eine mittlere Kaltluftlieferung der Freiflächen dargestellt. Auch wegen des geringen Bezugs zu belasteten Siedlungsgebieten ergeben sich nur geringe Auswirkungen.

**Schutzgut Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt**

Die Ackerfläche wird von Wald und Hecken umgeben; auf der Fläche stehen einzelne alte Obstbäume, die als Naturdenkmal geschützt sind (5 Birnbäume, Nr. 82150960038, 27/38).

Die östlich und südlich angrenzenden Hecken sind als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst.

Die Ausweisung im Regionalplan als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege deutet auf die Bedeutung des Raumes für das Schutzgut hin. In der Fachplanung zum landesweiten Biotopverbund ist der Bereich als Suchraum dargestellt. Die Untere Naturschutzbehörde sieht Untersuchungsbedarf aufgrund eines möglichen Transferkorridors von Fledermäusen. Im vorliegenden B-Plan-Entwurf (4/2023) ist zu dessen Sicherung eine freizuhaltende Grünfläche vorgesehen.

Von drei Seiten grenzt das FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“ direkt an die Planfläche an. Der gesamte Raum liegt im Naturpark Schwarzwald-Mitte/Nord.

**Schutzgut Landschaftsbild**

Durch die geplante Überstellung der Flächen mit Photovoltaikmodulen ist mit hohen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Aufgrund der Lage und vorhandener und geplanter Eingrünung sind die Sichtbarkeit und Fernwirkung allerdings reduziert. In der Fläche und angrenzend sind einzelne wertvolle Gehölzstrukturen vorhanden.

**Kultur- / Sachgüter**

Im Gebiet sind keine Kulturgüter erfasst.

Es gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren, bzw. wird die Nutzbarkeit stark eingeschränkt.

**Schutzgut Fläche**

Durch die Planänderung wird eine Freifläche im Außenbereich beansprucht, die bislang landwirtschaftlich genutzt wird. Nach Beendigung der geplanten Bebauung mit PV soll allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht werden.

Der unteren Landwirtschaftsbehörde zufolge sind agrarstrukturelle Belange betroffen.

**Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen**

sind nicht zu erwarten.

**Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:**

Das FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“ grenzt an das Gebiet an. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen wurde im Rahmen des B-Plan-Verfahrens untersucht (Vorprüfung). Demnach sind keine erheblichen Wirkungen auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten zu erwarten.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

**3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung**

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB haben sich 23 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert.

Folgenden Einwendungen wurde gefolgt:

- Die Bewertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Fläche wird aufgrund der genannten Aspekte in „hoch“ geändert.
- Die Gesamtfläche wurde von 11,3 auf 9,7 ha verkleinert.
- Die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen (ohne Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen) wird in „hoch“ geändert.

Unter anderem zu folgenden Themen gingen Hinweise ein, die in der weiterführenden Planung zu behandeln sind: Bahnbetrieb, Waldabstand, Geotechnik, Immissionschutz, Schutz von Tieren/Pflanzen biologischer Vielfalt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Rückmeldungen ein.

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB haben sich 21 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert.

Im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Rückmeldungen ein.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund derer die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

### **3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung**

#### **Bahnbetrieb**

Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Bahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Bahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen.

Die AVG übernimmt keine Haftung für Schäden die durch den Bahnbetrieb (z.B. Erschütterungen) oder die Oberleitungsanlage entstehen.

Auf die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG), insbesondere §4 (Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen) wird explizit hingewiesen. Durch die PV-Elemente darf keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs entstehen, insbesondere ist eine Blendwirkung sicher auszuschließen. Sollte sich – auch im Nachhinein – eine Beeinträchtigung herausstellen, hat der Vorhabenträger auf eigene Kosten wirksame und dauerhafte Abhilfe zu schaffen.

#### **Waldabstand**

Bei späterer Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in diesem Bereich mit Gebäuden (nicht mit den technischen Einrichtungen, die keine Gebäude sind) ein Waldmindestabstand von 30m gern. LBO § 4 zum nördlich auf dem angrenzenden Flst.Nr. 11189 Gemarkung Langensteinbach gelegenen Gemeindewald einzuhalten ist.

Die Bebauung der Fläche mit technischen Anlagen und deren späterer Betrieb erfordern den Waldmindestabstand nach LBO zwar nicht, erfolgen auf eigenes Risiko; der Waldbesitzer des angrenzenden Waldes kann nicht für evtl. Beeinträchtigungen der Anlage z.B. durch Baumsturz o. ä. haftbar gemacht werden, da es sich hierbei um walddtypische Gefahren handelt. Insofern wird für eine spätere Bebauung mit technischen Anlagen die Vorgabe eines Sicherheitsabstandes von 30 m empfohlen, um solche Risiken auszuschließen.

Ein späterer Antrag auf Waldumwandlung in den nördlich angrenzenden Waldbestand hinein, um solche Risiken dann im Nachhinein auszuschließen, ist i. d. R. nicht genehmigungsfähig.

#### **Geotechnik**

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.

#### **Immissionsschutz**

Folgende Beeinträchtigungen von Menschen und Umwelt durch Immissionen, sollten im Rahmen der weiteren Planung betrachtet werden:

- Lichtimmissionen durch Blendwirkung

Für PV-Anlagen werden die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss der LAI vom 13.09.2012, Stand 3.11.2015, herangezogen. Danach kann in Anlehnung an die LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002, eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Ist eine Blendungsgefahr der Nachbarschaft durch die Lage der Anlage oder durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. einen Blendschutz um die Anlage, nicht sicher auszuschließen, ist die Blendungsgefahr auf die Nachbarschaft zu beurteilen. Die tatsächliche Dauer der Blendwirkung kann in der Planungsphase nur ein Gutachten ergeben.

Auf die Beachtung der „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren“ nach Anhang 2- Stand 3.11.2015 der LAI- „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“, in der auch die maßgeblichen Immissionsorte für Lichtimmissionen durch PV-Anlagen genannt sind, wird hingewiesen.

Hier ist zu beachten, dass dadurch Gefährdungen durch kurzzeitige Blendwirkungen auf den Verkehr, wie z.B. einer Straße, nicht berücksichtigt werden. In der Nähe von Verkehrswegen ist deshalb durch geeignete Maßnahmen eine

Blendwirkung sicher zu vermeiden, wie z.B. durch ein geeignetes Blendschutzbauwerk um die Anlage.

- **Elektromagnetische Felder**

Die Grenzwerte in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) sind einzuhalten. Dies ist bei der Planung zu beachten.

Bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. (§ 4 Abs. 2 der 26.BImSchV).

Dies sollte zumindest durch den Anlagenplaner bestätigt werden.

Des Weiteren ist die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 19.07.2024 zum parallelen Bebauungsplanverfahren mit dem darin vorgelegten Gutachten zum Blendrisiko zu beachten.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Erhalt der umgebenden Heckenstrukturen sowie Obstbäume in der Fläche (Geschützte Biotope, Naturdenkmal), Freihalten von Pufferflächen; Berücksichtigung der Funktionen im Biotopverbund; Grundlandnutzung, Blendwirkung vermindern.

#### **Schutzgüter Boden und Wasser**

Aufgrund der Überbauung durch punktuelle Fundamente und baubedingte Bodenverdichtung sind negative Folgen für die Bodenfunktionen möglich. Durch Minimierung der Bodenversiegelung (Bauwerke/Fundamente) sowie der baubedingten Bodenverdichtung können die Auswirkungen deutlich reduziert werden.

Die Planfläche liegt in einem Quellenschutzgebiet (Heilquellenschutzgebiet Waldbronn). Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 10.11.2005 ist zu beachten.

#### **Schutzgut Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt**

Sicherung eines Transferkorridors für Fledermäuse und Freihaltung relevanter Bereiche als Grünflächen.

#### **Zielabweichung**

Im gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist die Fläche als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.3.1.2 festgelegt. Bauliche Nutzungen sind hier nach 3.3.1.2 Z (4), mit wenigen Ausnahmen, ausgeschlossen. Eine Freiflächen-PV-Anlage gehört nicht zu den in Plansatz 3.3.1.2 G (2) genannten Ausnahmen.

Der derzeit in Aufstellung befindliche 4. Regionalplan sieht im Bereich einen regionalen Grünzug vor, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig sind. Vorliegend wären diese Voraussetzungen

erfüllt. Auch in der laufenden Teilfortschreibung Solarenergie ist das Gebiet als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen (FSA\_62 „Hamberg“) im Planentwurf enthalten. Damit wäre das Vorhaben sowohl nach den vorgesehenen Festlegungen der Gesamtfortschreibung als auch nach den vorgesehenen Festlegungen der Teilfortschreibung Solarenergie zulässig bzw. sogar erwünscht.

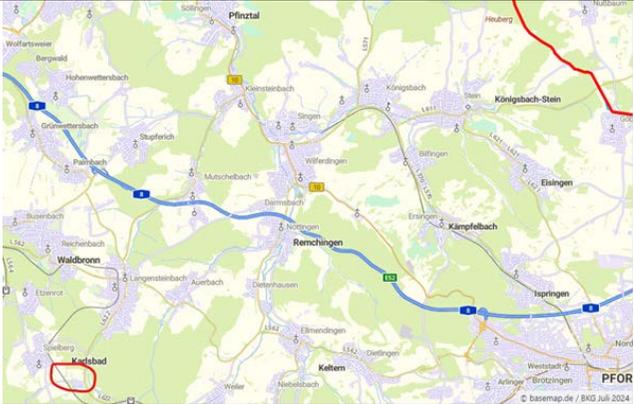
Bis zur Genehmigung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans oder des Teilregionalplans Solarenergie gelten jedoch die Ziele der Raumordnung, wie sie im gültigen Regionalplan 2003 festgelegt sind, fort. Diese stehen damit nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) dem Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegen.

Unter anderem zur Auflösung solcher planerischen Übergangszeiten hat der Gesetzgeber in § 24 LplG die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens vorgesehen. Die Gemeinde Karlsbad nimmt dieses Angebot wahr und hat im September 2024 den Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt. Die Planungsstelle unterstützt das Vorgehen und hat in diesem Zusammenhang ebenfalls einen Antrag auf Zielabweichung gestellt.

**KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad-Spielberg**  
**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	<p>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an der Einzeländerung des o.g. Flächennutzungsplans und die Aufnahme unserer Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 02.03.2023.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen des Bebauungsplanes, welcher sich parallel in der Aufstellung befindet, bitten wir um Aufnahme des folgenden zusätzlichen Hinweises:</p> <p><i>Auf die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG), insbesondere §4 (Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen) wird explizit hingewiesen. Durch die PV-Elemente darf keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs entstehen, insbesondere ist eine Blendwirkung sicher auszuschließen. Sollte sich – auch im Nachhinein – eine Beeinträchtigung herausstellen, hat der Vorhabenträger auf eigene Kosten wirksame und dauerhafte Abhilfe zu schaffen.</i></p> <p>Darüber hinaus haben wir keine weiteren zusätzlichen Anmerkungen.</p>	<b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b>
Bundesnetzagentur Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</li> <li>2. Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert.</li> <li>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</li> </ol>	<b>Kenntnisnahme</b>
Deutsche Bahn AG	<p>Die Belange der Deutschen Bahn AG werden durch die Einzeländerung des FNP 2030 - KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad-Spielberg des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe nicht berührt.</p> <p>Aufgrund des Abstandes von ca. 8500 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 4000 (Mannheim – Basel – Konstanz) der DB AG, halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
Deutsche Telekom GmbH	<p>Die Telekom Deutschland GmbH- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

**KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad-Spielberg  
 Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Zu der Planung KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad-Spielberg nehmen wir wie folgt Stellung:                      Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, unsere Interessen sind somit nicht betroffen.</p>	
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	<p>Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind.</p> 	<b>Kenntnisnahme</b>
Eisenbahn-Bundesamt	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die Karlsbad-Spielberg Einzeländerung des FNP 2030 - KB-VE-E001 Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg in Karlsbad-Spielberg, da eine Eisenbahn des Bundes nicht betroffen ist. Allerdings betrifft das Vorhaben eine Nichtbundeseigene Eisenbahn.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
Gemeinde Linkenheim-Hochstetten	Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat keine Anregungen vorzubringen.	<b>Kenntnisnahme</b>
Gemeinde Pfinztal	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Pfinztal durch die geplante Einzeländerung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen sind.	<b>Kenntnisnahme</b>
Gemeinde Weingarten	nach Prüfung der Unterlagen werden durch die Einzeländerung KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ des Flächennutzungsplans 2030 keine Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) berührt.	<b>Kenntnisnahme</b>

**KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad-Spielberg  
 Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Landeseisenbahnaufsicht BW	Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen seitens der Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg keine Bedenken. Belange der Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg werden nicht tangiert.	<b>Kenntnisnahme</b>
Landratsamt Karlsruhe	<p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde</b>  <u>Wasserrecht</u>                      Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Grundwasser/Wasserversorgung</u>                      Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.                      Das Vorhaben befindet sich in der Zone B des Heilquellenschutzgebiets Waldbronn. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 10.11.2005 ist zu beachten.</p> <p><u>oberirdische Gewässer</u>                      Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Kommunales Abwasser</u>                      Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Immissionsschutzbehörde</u>                      Nach Anhörung der Gewerbeaufsicht nehmen wir wie folgt Stellung:                      In den Planunterlagen zur Einzeländerung des Flächennutzungsplans sind unsere Hinweise zu Lichtemissionen und elektromagnetischen Felder hinterlegt. Mit Verweis auf unsere aktuelle Stellungnahme vom 19.07.2024 zum parallelen Bebauungsplanverfahren mit dem darin vorgelegten Gutachten zum Blendrisiko, bestehen gegen die Änderung von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Bodenschutzbehörde</b>                      Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde</b>                      die untere Naturschutzbehörde hat keine weiteren Anregungen oder Bedenken in diesem Verfahren. Eine detaillierte Äußerung erfolgte im bereits laufenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p><b>Landwirtschaftsamt</b>                      Es ist geplant eine FNP-Änderung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Karlsbad-Spielberg durchzuführen. Wir begrüßen die Reduzierung der beantragten Fläche von 11,3 ha auf 9,7 ha, verweisen allerdings erneut auf unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben haben. Da besagte Fläche zum großen Teil</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p>

**KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad-Spielberg**  
**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>landwirtschaftlich genutzt wird, äußern wir hierzu Bedenken. Agrarstrukturelle Belange sind von der Maßnahme betroffen.</p> <p><b>Forstamt</b>  Wir verweisen auf unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegeben haben und die wir im Folgenden noch einmal aufführen:  Gegen die Änderung der Zweckbestimmung der Fläche der Flurstücke 4478 und 4479 ff. von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Fläche für Photovoltaik" bestehen seitens der unteren Forstbehörde keine forstrechtlichen Bedenken oder Einwände.  Wir weisen darauf hin, dass bei späterer Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in diesem Bereich mit Gebäuden (nicht mit den technischen Einrichtungen, die keine Gebäude sind) ein Waldmindestabstand von 30m gern. LBO § 4 zum nördlich auf dem angrenzenden Fist.Nr. 11189 Gemarkung Langensteinbach gelegenen Gemeindegewald einzuhalten ist.  Die Bebauung der Fläche mit technischen Anlagen und deren späterer Betrieb erfordern den Waldmindestabstand nach LBO zwar nicht, erfolgen auf eigenes Risiko; der Waldbesitzer des angrenzenden Waldes kann nicht für evtl. Beeinträchtigungen der Anlage z.B. durch Baumsturz o.ä. haftbar gemacht werden, da es sich hierbei um walddtypische Gefahren handelt. ,Insofern wird für eine spätere Bebauung mit technischen Anlagen die Vorgabe eines Sicherheitsabstandes von 30 m empfohlen, um solche Risiken auszuschließen.  Ein späterer Antrag auf Waldumwandlung in den nördlich angrenzenden Waldbestand hinein, um solche Risiken dann im Nachhinein auszuschließen, ist i.d.R. nicht genehmigungsfähig.</p> <p><b>Baurechtsamt</b>  Der rechtskräftige Flächennutzungsplan 2030 weist im Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren kann der Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“ als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.  Im Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie zum 4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein ist das Plangebiet als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen vorgesehen. Der aktuelle Regionalplan weist die Fläche noch als „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ aus. Wir empfehlen weiterhin die enge Abstimmung mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p> <p><b>Amt für Straßen</b>  Das Amt für Straßen hat gegen die Planung keine Einwände.</p> <p><b>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>



**KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad-Spielberg  
 Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i>  <b>Keine</b></p> <p><i>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</i>  <b>Geotechnik</b>  <i>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</i>  <b>Boden</b>  <i>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</i>  <i>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</i>  <b>Mineralische Rohstoffe</b>  <i>Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</i>  <b>Grundwasser</b>  <i>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i>  <i>Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</i>  <b>Bergbau</b>  <i>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i>  <b>Geotopschutz</b>  <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

**KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad-Spielberg  
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	<p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan und der zugehörigen FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 9,7 ha. Im Flächennutzungsplan ist künftig die Darstellung als Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung „Sonne“ (Photovoltaik) geplant. Im Bebauungsplan ist die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.</p> <p>Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ist die Fläche als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt (Z) (Plansatz 3.3.1.2). Diese Festlegung steht den Planungen aktuell als verbindliches Ziel der Raumordnung entgegen. Wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 31.03.2023 gegenüber dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausgeführt, kann die Bauleitplanung auf eigenes Risiko parallel zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, in deren Vorranggebietskulisse die Fläche in der ersten Offenlage enthalten war, vorangetrieben werden. <b>Die die Verfahren abschließenden Beschlüsse können jedoch erst gefasst werden, sobald die Teilfortschreibung Solarenergie verbindlich ist</b> und der aktuell festgelegte Schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege durch ein Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen (bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen) überlagert wird.</p> <p>Parallel zur Teilfortschreibung Solarenergie wird aktuell der Regionalplan 2003 fortgeschrieben. Der Entwurf zur 2. Offenlage sieht im Bereich der hier gegenständlichen Planung die Festlegung eines Regionalen Grünzuges als Ziel der Raumordnung vor.</p> <p>Diese beabsichtigte Festlegung hat bereits die Qualität eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung gem. §3 Abs.4a Raumordnungsgesetz (ROG) und ist in Abwägungsentscheidungen entsprechend zu berücksichtigen. Sofern die Gesamtfortschreibung vor der Teilfortschreibung Solarenergie verbindlich werden sollte, läge voraussichtlich ebenfalls kein Zielkonflikt mehr vor, da die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage die Ausnahmeveraussetzungen der aktuellen Entwurfsfassung erfüllt.</p> <p>Im Hinblick auf die geplante zeitliche Zielsetzung der Bauleitplanung bzw. des Vorhabens stehen wir gerne gemeinsam mit dem Regionalverband für ein Gespräch zur Verfügung.</p>	<p><b>Dem Hinweis wurde gefolgt</b></p> <p>Die Gemeinde Karlsbad hat im September 2024 den Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt. Die Planungsstelle unterstützt das Vorgehen und hat in diesem Zusammenhang ebenfalls einen Antrag auf Zielabweichung gestellt.</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42 - Steuerung und Baufinanzien -	<p>Bezüglich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55b1 Naturschutz, Recht	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

**KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad-Spielberg  
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p>	
<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p>	<p>Der Regionalverband begrüßt die Bemühungen der Gemeinde Karlsbad beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das Vorhaben entspricht dem erklärten Willen des Regionalplangebers in den laufenden Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie zur Teilfortschreibung Solarenergie.</p> <p>Im derzeit geltenden Regionalplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist die Fläche als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.3.1.2 festgelegt. Bauliche Nutzungen sind hier nach 3.3.1.2 Z (4), mit wenigen Ausnahmen, ausgeschlossen. Eine Freiflächen-PV-Anlage gehört nicht zu den in Plansatz 3.3.1.2 G (2) genannten Ausnahmen. Freiflächen-PV-Anlagen unterliegen zwar besonderen Standortanforderungen, sind aber nicht zwingend auf den von Bebauung frei zu haltenden Freiraum angewiesen.</p> <p>Der derzeit in Aufstellung befindliche 4. Regionalplan sieht im Bereich einen regionalen Grünzug vor, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig sind. Vorliegend wären diese Voraussetzungen erfüllt. Auch in der laufenden Teilfortschreibung Solarenergie ist das Gebiet als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen (FSA_62 „Hamberg“) im Planentwurf enthalten. Damit wäre das Vorhaben sowohl nach den vorgesehenen Festlegungen der Gesamtfortschreibung als auch nach den vorgesehenen Festlegungen der Teilfortschreibung Solarenergie zulässig bzw. sogar erwünscht.</p> <p>Bis zur Genehmigung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans oder des Teilregionalplans Solarenergie gelten jedoch die Ziele der Raumordnung, wie sie im gültigen Regionalplan 2003 festgelegt sind, fort. Diese stehen damit nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) so lange dem o.g. Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegen.</p> <p>Die Bewertung der im Anhörungsverfahren zum Planentwurf des Teilregionalplans Solarenergie eingegangenen Stellungnahmen ist noch nicht abgeschlossen. Nach derzeitigem Stand der Auswertung sind keine Einwände vorgebracht worden, die zur Zurückstellung des Gebietes führen würden. Die Gemeinde kann damit nach unserer Auffassung das Planungsverfahren zwar weiter vorantreiben, jedoch (noch) nicht abschließen. Denn der derzeit rechtskräftige Regionalplan bleibt solange maßgebend, bis die neueren Planinhalte der Gesamtfortschreibung und des Teilregionalplans Solarenergie rechtskräftig geworden sind. Erst dann kann das Flächennutzungsplanverfahren abgeschlossen werden. Es ist damit ein zeitlicher Verzug nicht zu vermeiden.</p>	<p><b>Dem Hinweis wurde gefolgt</b></p> <p>Die Gemeinde Karlsbad hat im September 2024 den Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt. Die Planungsstelle unterstützt das Vorgehen und hat in diesem Zusammenhang ebenfalls einen Antrag auf Zielabweichung gestellt.</p>

**KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad-Spielberg  
 Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Unter anderem zur Auflösung solcher planerischen Übergangszeiten hat der Gesetzgeber in § 24 LplG die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens vorgesehen. Dieses Verfahren ermöglicht es, von den Festlegungen eines bestehenden Regionalplans abzuweichen, wenn bestimmte Projekte oder Maßnahmen trotz ihrer Nichtkonformität aufgrund ihrer besonderen Bedeutung oder Dringlichkeit realisiert werden müssen. Dadurch können notwendige Vorhaben flexibel an die aktuellen Bedürfnisse und Entwicklungen angepasst werden, ohne den gesamten Regionalplan ändern zu müssen. Dies gilt, bis die Ziele des neuen 4. Regionalplans ganzheitlich oder durch die Teilfortschreibung zur Solarenergie vollständig die des aktuellen Regionalplans von 2003 ersetzen.</p> <p>Eine zügige Umsetzung wäre daher nur mit einem Zielabweichungsverfahren möglich. Alternativ müsste die Genehmigung des 4. Regionalplans durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bzw. die Genehmigung durch Anzeige des Teilregionalplans Solarenergie abgewartet werden. Derzeit gehen wir davon aus, dass dies frühestens im zweiten Halbjahr 2025 der Fall sein kann. Ein Zielabweichungsverfahren würde hingegen eine zügigere Umsetzung ermöglichen. Zur Antragstellung und zum Inhalt der Antragsunterlagen empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit dem hierfür zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 21).</p>	
Stadt Ettlingen	Zu der Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2030 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad – Spielberg bringt die Stadt Ettlingen keine Anregungen oder Bedenken vor.	<b>Kenntnisnahme</b>
TransnetBW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad – Spielberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	<b>Kenntnisnahme</b>
Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	<b>Kenntnisnahme</b>

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.	